



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: Gei
Ihre Nachricht: 16.06.2021
Unsere Zeichen: 614.522-21(205)-30010(vl)
Datum: 29.07.2021

**Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße"**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 16.06.2021
- Planzeichnung und Begründung – Stand: Mai 2021
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, den o. g. Bebauungsplan aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Nahversorgungszentrum „Theaterplatz“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit Bäcker auf dem Betriebsgelände der OPEW Annaberg GmbH schaffen, welche den Umzug an einen betrieblich günstigeren Standort plant. Vorhabenträger ist die DP Dresdner Projektentwicklungs GmbH. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Altrichter

Tel.: 03733 831-4173

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungs-

Sprechzeiten

Mo, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Di 08.00 – 18.00 Uhr
Do 08.00 – 16.00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



planes „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes und einem Lebensmittelhandwerksbetrieb. Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des mit dem durch die Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Theaterplatz“.

Aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens wurde in der Auswirkungsanalyse der Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Leipzig/Dortmund (November 2020) weiterhin nachgewiesen, dass nachteilige Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO auf die zentralen Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsbereich (einschl. angrenzende Gemeinden) nicht zu erwarten sind.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Planungsstand 07/2020) wurde die Fläche als Sondergebiet Nahversorgungszentrum bzw. gemischte Baufläche dargestellt, wobei die Darstellung an die Rechtskraft des sich nunmehr in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geknüpft wurde. Im Rahmen der Abwägung zur Flächennutzungsplanung wurde diese Darstellung verworfen. Das Gebiet soll nunmehr vollflächig als Sondergebiet dargestellt werden. Die Einhaltung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit sichergestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Standort aus bauplanungsrechtlicher Sicht mitgetragen werden kann.

Hinweise

Es ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle angegebenen Rechtsgrundlagen dem aktuellen Stand entsprechen.

In der Planzeichenerklärung ist unter Pkt. 5 für die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen der § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB zu zitieren.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Nicklaus

Tel.: 03733 831-4160

Zum oben genannten Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Unter Punkt 2.6 der Begründung wurde der Denkmalschutz ausreichend berücksichtigt und die Denkmale wurden in einer Tabelle aufgelistet.

Flurneuordnung

Bearbeiter: Herr Drechsel

Tel.: 03735 601-6272

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Vermessung

Bearbeiter: Frau Wiards

Tel.: 03733 831-4234

Es bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand. Es sollten noch die Flurstücksnummern für die Bahnhofstraße (1258/4) und für die Wilischstraße (1327) eingefügt werden, da diese auch zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Es wird gebeten, folgenden Verfahrensvermerk zu verwenden:

**Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt.
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.**

**Landratsamt
Erzgebirgskreis**

Annaberg-Buchholz, den

Siegel

**.....
Referatsleiter/in**

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Rösch

Tel.: 03735 601-6129

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen sollte in der weiteren Planung auf Warenanlieferungen in der Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) grundsätzlich verzichtet werden. Die in den Unterlagen enthaltene Verkehrsuntersuchung (Seite 27) weist richtigerweise 5 Lkw-Anlieferungen pro Tag nur zur Tageszeit aus.

Bei der Planung der Lüftungs- und Kühltechnik (Standort und Dimensionierung) sollte frühzeitig ein Schallschutzgutachter einbezogen werden, damit die von der Anlagentechnik hervorgerufenen Schallemissionen insbesondere zur Nachtzeit die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnbebauungen (Wilischstraße 3 bis 7) einhalten.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Buhlig

Tel.: 03735 601-6130

Altlasten/Bodenschutz

Das Flurstück 1255 der Gemarkung Annaberg sowie das Flurstück 8/0 der Gemarkung Kleinrückerswalde ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlastverdachtsfläche unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 7120042 mit der Bezeichnung „OPEW Hauptwerk“ erfasst. Für den Standort liegt eine Formale Erstbewertung vor.

Es ist mit Kontaminationen der Bausubstanz und in den Auffüllungen zu rechnen. In der vorliegenden Planung wurde dem Sachverhalt bereits Rechnung getragen.

Für das Bauvorhaben zum Neubau eines Nahversorgungszentrums ist eine altlastenfachliche Baubegleitung durch ein auf diesem Fachgebiet kompetentes Ingenieurbüro erforderlich. Die altlastenfachliche Baubegleitung ist durch den Bauherrn zu beauftragen und muss mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen:

- altlastenfachliche Begleitung der Aushubarbeiten
- Abstimmung zu den abfalltechnischen Erfordernissen (Separierung und Deklaration der Abfälle, Verwertung am Standort)
- Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Leistungen zur analytischen Nachweisführung nach Abschluss der Aushubarbeiten (einschließlich hierfür erforderlicher Probenahmen und Analysen)
- im Falle der Feststellung von bis dato unbekanntem Kontaminationen Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Bodenschutzbehörde
- erstellen bzw. Mitwirkung bei der Abschlussdokumentation entsprechend den Anforderungen

Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist im betroffenen Baubereich in der entstandenen Baugrube eine Beprobung der Sohle und Stöße/Flanken zur analytischen Erfassung der ggf. noch vorhandenen Restbelastungen durchzuführen.

Zum Umfang der Nachweisführung ist von der altlastenfachlichen Baubegleitung ein Vorschlag zu erarbeiten, der vor Ausführung der Beprobung mit dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen ist.

Für das Bauvorhaben und die Maßnahmen zur altlastenfachlichen Baubegleitung ist eine Abschlussdokumentation mit mindestens folgende Angaben/Unterlagen zu erstellen:

- Beginn/Ende der Baumaßnahme, Beteiligte
- detaillierte Angaben zu den Aushubarbeiten
- Vermessung und lagemäßige Darstellung der Baugrube(n)/Aushubbereiche, Eintragung der Aushubtiefen unter GOK
- Zusammenstellung der Beprobungs-/Analysergebnisse (Laborprüfberichte und Probenahmeprotokolle)
- Angaben zur Rückverfüllung der Baugrube(n)/Aushubbereiche (Materialien, ggf. eingebaute Trennelemente)
- Fotodokumentation
- Aufstellung zur Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle (Fortschreibung des Entsorgungskonzeptes) mit folgenden Angaben: Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Menge, Beförderer und Entsorgungsanlage jeweils mit vollständiger Adresse, Zuordnung zu durchgeführten Beprobungen/Analysen

Die Abschlussdokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert im Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, einzureichen (per Post oder E-Mail an: abfall-boden@kreis-erz.de).

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, ist rechtzeitig vorab über den Baubeginn zu informieren.

Begründung:

Durch das Bauvorhaben erfolgt ein Eingriff in Bereiche, für die Kontaminationen hinreichend wahrscheinlich sind.

Mit der geforderten Einbeziehung einer altlastenfachlichen Baubegleitung durch den Bauherrn sowie den Anforderungen zur analytischen Nachweisführung und zur Dokumentation soll die Einhaltung der im § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) benannten Pflichten im Rahmen des geplanten Bauvorhabens sichergestellt werden.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) haben die bodenschutzrechtlich Verpflichteten der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und nach diesem Gesetz benötigt.

Die Abschlussdokumentation zu Bauvorhaben und durchgeführten Maßnahmen zur altlastenfachlichen Baubegleitung wird darüber hinaus für die erforderliche Aktualisierung der Daten zur AKZ 71200042 im SALKA benötigt. Unter Umständen wird eine Weiterführung als ALVF in Zukunft obsolet.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde.

Abfallrecht

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung (NachwV).

Vor Beginn der Entsorgungsleistungen/-arbeiten ist im Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, unaufgefordert ein Entsorgungskonzept einzureichen (per E-Mail an: abfall-boden@kreis-erz.de). Die Forderung begründet sich auf § 47 Abs. 3 KrWG. Danach sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gegenüber der zuständigen Behörde zur Auskunft verpflichtet.

Fallen im Rahmen des Bauvorhabens insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, ist vor Beginn der Bauausführung eine anfallstellenbezogene Abfallerzeugernummer (§ 28 NachwV) bei der zuständigen Behörde zu beantragen (Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz oder per E-Mail abfall-boden@kreis-erz.de). Die Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolgt elektronisch (§§ 17 - 19 NachwV).

In diesem Zusammenhang wird auf die Einführung der LAGA-Mitteilung „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ in Sachsen verwiesen (Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 24.11.2020).

Forst**Bearbeiter: Frau Bergelt****Tel.: 03735 601-6300**

Durch den o. g. Bebauungsplan werden keine forstrechtlichen Belange berührt, da kein Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz betroffen ist.

Naturschutz**Bearbeiter: Herr Howe****Tel.: 03735 601-6201**

Von der Ausweisung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Entwicklungszone des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ betroffen. Weitere dem Naturschutzrecht unterliegende Schutzgebiete oder kartierte gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Innenbereich der Stadt Annaberg-Buchholz. Demnach liegt hier kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Das geplante Vorhaben stellt weder eine gemäß § 8 verbotene sowie gemäß § 9 erlaubnisbedürftige Handlung gemäß der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ dar.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen umfangreiche Gebäudeabbrüche bzw. Gehölzfällungen erfolgen. Diese Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Daher war durch den Vorhabenträger eine artenschutzrechtliche Untersuchung der abzubrechenden Gebäude bzw. zu fällenden Gehölze vorzunehmen und ein Artenschutzgutachten vorzulegen.

Dieses geforderte Artenschutzgutachten wurde erstellt und vorgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Gebäudeabbruch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Fledermaus- und Vogelarten wegfallen und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erforderlich machen.

Als Maßnahmen der Vermeidung wird im Artenschutzgutachten Folgendes festgelegt:

- Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Anfang/Mitte November bis Ende Februar
- Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar
- vor Abrissbeginn die Kontrolle der abzubrechenden Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen und Vögeln durch eine ökologische Baubegleitung
- Verschluss des Zugangs zum Kellerraum mit engmaschigen Gittermaterial, um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden

Als Maßnahme des Ersatzes für verlorene Quartiere von Fledermäusen und Vögeln wird im Artenschutzgutachten Folgendes festgelegt:

- 1 Turmfalkenkasten für Gebäude
- 8 Mauerseglerkästen für Gebäude
- 1 Sperlingskoloniekasten für Gebäude

- 3 Dohlenkästen für Gebäude
- 3 Nischenbrüterkästen für Gebäude
- 2 Nistkästen mit ovalen Einflugloch für Bäume
- 2 Nistkästen für Kleinmeisen für Bäume
- 2 Nistkästen für Stare und Gartenrotschwanz für Bäume
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter für Bäume
- 1 Fledermausgroßraumröhre für Bäume
- 2 Fledermaus-Spaltenkästen für Kleinfledermäuse für Bäume
- 2 Fledermaushöhlen mit dreiwacher Vorderwand für Bäume
- 2 Fledermaushöhlen 18 mm Einflug für Bäume

Die Anbringung der Ersatzquartiere hat vor dem auf den Beginn der Abrissmaßnahmen folgenden 15. Februar zu erfolgen.

Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Die seitens des Artenschutzgutachtens vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen.

Die textlichen Festsetzungen in Bezug auf den Artenschutz sind um folgende Punkte zu ergänzen:

Nr. 7 (2) b) weitere Planung

- Ermittlung geeigneter Orte für das Anbringen festgesetzter Ersatzquartiere und Ersatzniststätten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB).
- Festlegung und Verortung weiterer Ersatzmaßnahmen bei Feststellung von Hinweisen auf weitere Quartiere und Brutplätze während der festgesetzten Kontrollmaßnahmen in Abstimmung mit der uNB.

Ergänzung des Punkt Nr. 7 (3)

- Die Anbringung der festgesetzten Ersatzquartiere und Nistmöglichkeiten ist der uNB unaufgefordert anzuzeigen und mittels Dokumentation zu belegen.

Werden die bereits in den textlichen Festsetzungen des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes artenschutzrechtlichen Maßnahmen um die aufgeführten Punkte ergänzt, stehen dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Belange mehr entgegen.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Belange der Agrarstruktur werden durch den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht tangiert. Es bestehen keine Einwände.

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau List – Trinkwasserschutz****Tel.: 03735 601-6175**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Schmutz- und Oberflächenwasser

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Die gesicherte Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ ist nachzuweisen.

Trinkwasserversorgung

Laut Begründung zum Bebauungsplan geht die Stadt Annaberg-Buchholz von einer gesicherten Trinkwasserversorgung über den Anschluss an vorhandene Versorgungsleitungen aus. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen.

Der Planbereich liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Bethke – wassergefährdende Stoffe Tel.: 03735 601-6198**

Es wird auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen, dass jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Ist das Vorhaben verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG verwiesen.

Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt.

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Plorin – kommunales Abwasser****Tel.: 03735 601-6173**

Aus abwasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände. Wasserrechtliche Belange werden nicht berührt.

Wasserbau**Bearbeiter: Herr Fischotter****Tel.: 03771 277-6185**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben. Wasserbauliche Belange werden nicht berührt.

Brandschutz**Bearbeiter: Herr Ackermann****Tel.: 03733 831-5262**

Zuständigkeitshalber ist die Stadt Annaberg-Buchholz zu beteiligen.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Frau Dohms****Tel.: 03771 277-7150**

AZ.: 653.0/371/TÖB 110-21

Seitens des Fachbereiches Straßen bestehen keine Einwände.

Senioren- und Behindertenbeauftragte**Bearbeiter: Frau Dittrich****Tel: 03771 277-1060**

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan berührt öffentliche Bereiche und damit die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.

Für das Vorhaben ist § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sind § 50 Sächsische Bauordnung i. V. m. den §§ 4 und 8 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) einzuhalten und Barrierefreiheit herzustellen.

Bei der Ausführungsplanung sind i. V. m. den o. g. gesetzlichen Grundlagen folgende DIN-Vorschriften einzuhalten:

- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32975 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984 – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Sonstige Hinweise:*Kampfmittel*

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří

Das Plangebiet liegt im Bereich des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“. Es wird empfohlen, den Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. zu beteiligen (Adam-Ries-Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz).

Allgemeine Anmerkungen:

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Vorberg
Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung